



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0090 Status: öffentlich Datum: 03.12.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2021	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
16.12.2021	Kreisausschuss			
21.12.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

Sachverhalt:

Nach § 107 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes beschließt die Vertretung (Kreistag) im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten (Landrat) über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten; die Vertretung kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten dem Hauptausschuss (Kreisausschuss) oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Der Hauptausschuss, hier Kreisausschuss, beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

Vor dem Hintergrund des Wettbewerbs um Fachkräfte ist es aus Sicht der Verwaltung zielführend, die Delegationsmöglichkeiten des Kreisausschusses und des Kreistages zu nutzen, um kurze Entscheidungswege und Rückmeldefristen an die Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten.

Daher wird empfohlen, dass der Kreistag die Zuständigkeit für die Beamtinnen/Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A9 und A10 auf den Landrat und für die Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A11 auf den Kreisausschuss überträgt. Durch diese Regelung würde sich die Zuständigkeit des Kreistages auf die Positionen des höheren Dienstes und im gehobenen Dienst auf die herausgehobenen Positionen einschließlich höherer Leitungspositionen erstrecken. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses würde sich hingegen auf die Spitzenpositionen im Tarifbereich sowie auf sonstige herausgehobene Positionen einschließlich der mittleren und gehobenen Leitungsebene erstrecken.

Des Weiteren wird empfohlen, die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Tarifbeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD auf den Landrat zu delegieren. Mit dieser Regelung wäre der Landrat abschließend zuständig für die Vielzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Ebene der Sachbearbeitung bzw. gehobenen Sachbearbeitung. Die Entgeltgruppe 11 TVöD ist aufgrund der Neufassung der Entgeltordnung zum TVöD seit dem 01.01.2017 in der Regel der Ebene der qualifizierten (gehobenen) Sachbearbeitung zugeordnet. Im Ingenieurbereich ist die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 TVöD bei einer Größenordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) mittlerweile Standard.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag überträgt die Zuständigkeit für die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen/Beamten in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A11 auf den Kreisausschuss.
2. Der Kreistag überträgt die Zuständigkeit für die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 und A10 sowie der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes und der Beamtenanwärter/innen auf den Landrat.
3. Der Kreisausschuss überträgt dem Landrat die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der
 - a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe,
 - b) im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 - c) Auszubildenden, Praktikantinnen/Praktikanten und vergleichbaren Beschäftigten.

Prietz